

SO_GERICHTE VSBES.2016.100 vom 22. Februar 2016

SO Obergericht, 2016-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2016.100

FR: SO_GERICHTE VSBES.2016.100 du 22 février 2016

IT: SO_GERICHTE VSBES.2016.100 del 22 febbraio 2016

Erwägungen

E. 2

Es sei der Beschwerdeführerin für das Vorbescheidverfahren im Rahmen der beantragten unentgeltlichen Verbeiständung eine Entschädigung in Höhe von CHF 2'033.50 zuzusprechen. Eventualiter sei die Angelegenheit in diesem Punkt an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Es sei der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung mit dem Unterzeichneten als Rechtsvertreter zu bewilligen und es sei demgemäss auf die Erhebung eines Gerichtskostenvorschusses zu verzichten.

E. 3.5

hiervor) und damit in einem deutlich eingeschränkten Rahmen. Von annähernd gleichen Verdienstmöglichkeiten wie eine gesunde Person kann daher keine Rede sein. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die Geburtsgebrechen und deren anhaltende Folgen die Beschwerdeführerin daran hinderten, zureichende berufliche Kenntnisse zu erwerben. Die Beschwerdegegnerin geht davon aus, die Beschwerdeführerin hätte ohne Behinderung einen Beruf im Bereich [...] erlernt. Sie zog deshalb die statistischen Durchschnittswerte der LSE, Ziff. [...], heran (A.S. 6). Dem kann indes nicht gefolgt werden. Art. 26 Abs. 1 IVV schliesst zwar nicht aus, dass zur Berechnung des Valideneinkommens auf das Einkommen eines bestimmten Berufs abgestellt wird. Vorausgesetzt dafür sind jedoch eindeutige Anhaltspunkte, dass die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung den betreffenden Beruf erlernt hätte (Urteil des Bundesgerichts 9C_820/2012 vom 1. Mai 2013 E. 3.2.2). Dies trifft insbesondere bei Versicherten zu, die kurz vor Antritt der Berufsausbildung invalid werden (Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts I 472/02 vom 10. Februar 2003 E. 1.2), was hier nicht der Fall ist. Der Umstand, dass sich die Beschwerdeführerin auf der Suche nach einer ihrer Invalidität angepassten Beschäftigung schliesslich dem Berufsfeld [...] zuwandte, erlaubt für sich allein keine Rückschlüsse auf die Berufswahl im Gesundheitsfall. Daran ändert auch die Aussage in einem Test vom 27. Januar 1998 nichts, wo die Beschwerdeführerin im Alter von knapp 16 Jahren als aktuellen Berufswunsch [...] (früher: [...]) angab (IV-Nr. 18.4 S. 19). Hier ist zu beachten, dass die Beschwerdeführerin im Anschluss keineswegs ohne Umschweife eine Ausbildung im Bereich [...] aufnahm, sondern zuerst ein Berufsfindungsjahr einschaltete und sich sodann für eine Ausbildung zur [...] entschied (E. II. 3.2 Abs. 2 hiervor). Mangels eindeutiger Anhaltspunkte für eine bestimmte Berufswahl ohne Invalidität ist auf das IV-Rundschreiben Nr. 329 des Bundesamtes für Sozialversicherungen / BSV über das durchschnittliche Einkommen der Arbeitnehmer zur Invaliditätsbemessung auf Grund von Artikel 26 Absatz 1 IVV vom 18. Dezember 2014 (in Kraft vom 1. Januar bis 31. Dezember

2015) abzustellen. Dieses jährliche Einkommen beläuft sich auf CHF 82'500.00. Da die Beschwerdeführerin im März 2015 über 30 Jahre alt war, ist dieser gesamte Betrag als Valideneinkommen anzurechnen. 4.3 Beim Invalideneinkommen bringt die Beschwerdeführerin vor, es sei auf die tatsächlichen erzielten Einkommen bei der Stiftung G.____ resp. im I.____ abzustellen. Dies geht jedoch nicht an, da es an der besonderen Stabilität der Arbeitsverhältnisse mangelt: Dasjenige bis Ende 2015 war von vornherein befristet, während für die Anstellung ab 2016 Hinweise auf eine besonderen Stabilität fehlen, dies namentlich auch im Hinblick auf die kurze Dauer bis zum Erlass der Verfügung vom 15. März 2016. Für das Invalideneinkommen ab 2015 ist deshalb (mangels Publikation neuerer Werte bis zur angefochtenen Verfügung) die LSE 2012, TA1_tirage_skill_level, Kompetenzniveau 1 (einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art), heranzuziehen (BGE 126 V 75 E. 3b S. 76 f.), und zwar das Segment Ziff. [...], nachdem die Beschwerdeführerin erfolgreich zur Fachfrau für [...] umgeschult wurde. Eine Arbeitnehmerin erzielte in diesem Bereich des Arbeitsmarktes einen standardisierten Bruttolohn von CHF 4'610.00 pro Monat. Umgerechnet auf die entsprechende betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von 41,5 Stunden (Arbeitsmarkindikatoren 2016 Tabelle T18, unter www.bfs.admin.ch) und angepasst an die Nominallohnentwicklung (2012 101,0 und 2015 101,8 Indexpunkte, s. Tabelle T1.2.10 Lit. Q, unter www.bfs.admin.ch) ergibt sich bei einer Restarbeitsfähigkeit von 47,5 % (durchschnittlich 95 % Leistung bei einem Pensum von 50 %) ein Tabellenlohn von CHF 27'478.00. 4.4 Praxisgemäss ist es beim Invalideneinkommen zulässig, vom nach Tabellenwerten ermittelten Durchschnittslohn Abzüge von bis zu 25 % vorzunehmen, um besonderen beruflichen oder persönlichen Umständen einer versicherten Person wie leidensbedingte Einschränkung, Alter, Nationalität oder Beschäftigungsgrad Rechnung zu tragen, welche sich erfahrungsgemäss auf die Lohnhöhe auswirken können (BGE 126 V 75 E. 5a/cc S. 78 und E. 5b S. 79 f.). Ein Abzug ist namentlich dann am Platz, wenn eine Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeiten in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (a.a.O., E. 5a/bb S. 78). Allerdings soll ein Abzug nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Versicherte wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale seine gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann (E. 5b/aa S. 80). Was die Höhe des Abzugs angeht, so ist nicht für jedes in Betracht fallende Merkmal separat eine Reduktion vorzunehmen, weil damit Wechselwirkungen ausgeblendet würden; vielmehr ist der Einfluss aller Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen (E. 5b/bb S. 80). Die Beschwerdegegnerin hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht keinen Abzug gewährt. Die reduzierte Leistungsfähigkeit wird bereits durch das Halbtagspensum sowie die Leistungseinbusse von 5 % abgedeckt und darf beim Abzug nicht noch einmal berücksichtigt werden. Die Anforderungen im Zumutbarkeitsprofil wie das Vermeiden zu grosser Hektik etc. sind nicht derart aussergewöhnlich, dass sie zu einer entscheidenden Verkleinerung des in Frage kommenden Arbeitsmarktes führen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_51/2017 vom 9. März 2017 E. 3.2.2). Eine verstärkte Rücksichtnahme seitens der Vorgesetzten und der Arbeitskollegen gilt nicht als eigenständiger abzugsfähiger Umstand (Urteil des Bundesgerichts 9C_191/2015 vom 1. Juni 2015 E. 3.2). Teilzeitarbeit beeinflusst bei Frauen ohne Kaderfunktion mit einem Pensum zwischen 50 und 74 % das Lohnniveau nicht negativ (s. LSE 2012 T2). Die Bedeutung der Dienstjahre schliesslich

nimmt im privaten Sektor ab, je niedriger das Anforderungsprofil ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.3). Ohne Abzug beläuft sich das anrechenbare Invalideneinkommen auf CHF 27'478.00. Gemessen am Valideneinkommen ergibt sich so ein Invaliditätsgrad von 66,69 %, der einen Anspruch auf eine Dreiviertelsrente vermittelt. Die Beschwerde stellt sich damit insoweit als begründet heraus.

4.5 Zusammenfassend wird die angefochtene Verfügung vom 15. März 2016 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde insoweit aufgehoben, als der Beschwerdeführerin ab 1. März 2015 eine Dreiviertelsrente zugesprochen wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 4

4.1 Vorab ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin während ihrer Eingliederungsmassnahmen vom 23. April 2012 bis 28. Februar 2015 Taggelder nach Art. 22 IVG bezog (IV-Nrn. 62 f. / 76 / 81). Während dieser Zeit war der Rentenanspruch unterbrochen (Art. 29 Abs. 2 IVG; Ulrich Meyer / Marco Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, S. 411 N 12), d.h. es ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin nur bis Ende Juli 2012 sowie ab März 2015 eine Rente zusprach (für den Zeitraum von April bis Juli 2012 erfolgte eine Kürzung des Taggelds nebst Verrechnung mit der Rentennachzahlung, s. A.S. 2). Soweit in der Beschwerde eine durchgehende Ausrichtung der Rente bis Februar 2015 verlangt wird, erweist sie sich als unbegründet. Zu prüfen bleibt, welche Rente der Beschwerdeführerin ab März 2015 zusteht.

4.2 Die Beschwerdeführerin macht geltend, ihr Valideneinkommen sei nach Art. 26 Abs. 1 IVV zu bestimmen, da sie wegen ihrer Frühinvalidität keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erworben habe. Dem ist zuzustimmen: Bei der Beschwerdeführerin liegt unbestrittenermassen seit der Geburt ein Gesundheitsschaden vor, der bereits in der Kindheit zu einer für die Invalidenversicherung relevanten Einschränkung führte, die Schulzeit prägte (s. E. II. 3.1 hiervor) und bis heute nur eine reduzierte berufliche Leistung gestattet (E. II. 3.3 + 3.5 hiervor); andere, später eingetretene Gesundheitsschäden sind nicht aktenkundig. Die Beschwerdeführerin vermochte zwar drei Ausbildungen abzuschliessen. Entscheidend ist jedoch, ob sie diese auch auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt «ummünzen» kann (s. Urteil des Bundesgerichts 9C_611/2014 vom 19. Februar 2015 E. 4.3 in fine): · Die 2002 abgeschlossene Ausbildung im [...] war dem Leiden der Beschwerdeführerin nicht angepasst. Dies ergibt sich daraus, dass man noch während der Ausbildung eine Überforderung erkannte und zum Schluss kam, die berufliche Zukunft der Beschwerdeführerin nach dem Abschluss (welcher nur unter Schwierigkeiten erreicht wurde) müsse auf einem anderen Gebiet liegen (E. II. 3.2 Abs. 1 hiervor). · Dasselbe gilt für den 2003 absolvierten [...] -Kurs. Dort stellte der letzte Arbeitgeber unmissverständlich fest, dass die Beschwerdeführerin trotz Motivation schlichtweg nicht in der Lage war, die grundlegenden Anforderungen als [...] zu erfüllen. Dies korrespondiert mit den Beanstandungen der vorhergehenden Arbeitgeber (E. II. 3.2 Abs. 2 hiervor), mit der Feststellung der D.____, die in [...] -Berufen unvermeidlichen unregelmässigen Arbeitszeiten sowie die geforderte Selbständigkeit kämen bei der Beschwerdeführerin nicht in Frage (unter (E. II. 3.3 hiervor), sowie mit der späteren Beurteilung der RAD-Ärztin, welche eine Arbeit in diesem Bereich auf 30 % begrenzte (E. II. 3.5 hiervor). Auch hier fehlte es also behinderungsbedingt von vornherein an der Eignung für den fraglichen Beruf. · Die Ausbildung zur Fachfrau für [...] eröffnete der Beschwerdeführerin zwar einen Beruf, den sie ausüben kann, nach Aktenlage allerdings nur mit einer Leistung von knapp 50 % (E. II. 3.3 +

E. 5

5.1 Die obsiegende Beschwerdeführerin hat für das Beschwerdeverfahren Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese Entschädigung bemisst sich ohne Rücksicht auf den Streitwert nach dem zu beurteilenden Sachverhalt sowie der Schwierigkeit des Prozesses und ist in einer Pauschalsumme festzusetzen (Art. 61 lit. g ATSG). Bei teilweisem Obsiegen ist die Parteientschädigung insoweit zu reduzieren, als das Rechtsbegehren, welches über die Gutheissung hinausgeht, den Prozessaufwand erhöht hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_995/2012 vom 17. Januar 2013 E. 3 mit Hinweisen). Dies trifft hier nicht zu: Selbst wenn die Beschwerdeführerin ihr Rechtsbegehren auf den Rentenanspruch ab März 2015 beschränkt hätte, wäre der Prozessaufwand nicht wesentlich geringer ausgefallen, da der Invaliditätsgrad bis Juli 2012 unbestritten war und eine Rente von August 2012 bis Februar 2015 wegen des Taggeldbezugs offenkundig nicht in Frage kam.

5.2 Die Kostennote vom 17. Mai 2016 (A.S. 49) weist einen Zeitaufwand von 12,33 Stunden aus. Davon entfallen 9,66 Stunden auf das Verfassen der Beschwerde. Dies erscheint als zu hoch, da der Vertreter bereits am verwaltungsinternen Verfahren beteiligt war, also auf die dortigen Vorarbeiten zurückgreifen konnte, die Akten nicht überdurchschnittlich umfangreich sind und sich keine aussergewöhnlich komplexen Rechts- oder Sachverhaltsfragen stellen. Vor diesem Hintergrund erscheint es als angemessen, den fraglichen Aufwand um 3,16 auf 6,5 Stunden zu kürzen. Die Kostennote beinhaltet weiter sog. Kanzleiaufwand, welcher im Stundenansatz eines Anwaltes bereits inbegriffen und nicht separat zu vergüten ist. Es betrifft dies die Klientenbriefe («Brief an Klientin»), bei denen mangels eindeutiger Bezeichnung praxisgemäss von Orientierungskopien u.ä. auszugehen ist (18. März, 14. April und 10. Mai 2016: 2 x 0,25 und 1 x 0,17 = 0,67 Stunden) sowie die Einreichung der Kostennote (0,25 Stunden). Zusammenfassend verbleibt ein zu entschädigender Aufwand von 8,25 Stunden. Mit dem geltend gemachten Stundenansatz von CHF 200.00 beläuft sich die Parteientschädigung somit auf CHF 1'790.65, einschliesslich CHF 8.00 Auslagen und CHF 132.65 Mehrwertsteuer. 6. Das Beschwerdeverfahren vor dem Versicherungsgericht ist kostenpflichtig, sofern es sich um Streitigkeiten betreffend die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung handelt. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 bis 1'000.00 festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) . Im vorliegenden Fall hat die unterlegene Beschwerdegegnerin die Verfahrenskosten von CHF 600.00 zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von CHF 600.00 wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

E. 30

Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheit eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Die Vizepräsidentin

Der Gerichtsschreiber

Weber-Probst

Haldemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.